

Lesefassung

Die Lesefassung berücksichtigt die am 15.07.2015 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Muldestausee sowie die 1., 2. und 3. Änderungssatzung.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

| | Beschluss-tag | Beschluss-Nr. | Ausfertigung der Satzung | Inkrafttreten | Veröffentlichung Amtsblatt |
|-------------|----------------------|----------------------|---------------------------------|----------------------|-----------------------------------|
| Satzung | 15.07.2015 | 222/2015 | 16.07.2015 | 01.01.2015 | 29.07.2015 |
| 1. Änderung | 14.09.2016 | 194/2016 | 15.09.2016 | 01.01.2016 | 28.09.2016 |
| 2. Änderung | 18.01.2017 | 316/2016 | 19.01.2017 | 01.02.2017 | 22.02.2017 |
| 3. Änderung | 04.12.2019 | 381/2019 | 05.12.2019 | 01.01.2020 | 18.12.2019 |

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Gemeinde Muldestausee (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Muldestausee führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Muldestausee (Straßenreinigungssatzung) vom 17.09.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung durch.
- (2) Die Gemeinde Muldestausee erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Parkspuren) Gebühren nach § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit dem § 47 und dem § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

§ 2 Gebührenpflichtig

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Als erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
 - (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) gleichgestellt.
- (1) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
 - (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Muldestausee entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde Muldestausee trägt den Teil der Kosten, der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfällt. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Gemeinde Muldestausee entfallende Teil umfasst die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen. Der auf die Gemeinde Muldestausee entfallende Anteil umfasst auch die Kostenteile für die Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG LSA.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter gerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Muldestausee gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück, begrenzt auf 46 m maximal.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an und wird durch diese erschlossen, werden alle Straßenfrontlängen des Grundstücks herangezogen (z. B. Eckgrundstücke, mehrfach erschlossene Grundstücke), begrenzt auf 46 m maximal.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht oder nur zum Teil an den von der Gemeinde Muldestausee zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseiten, die der zu reinigenden Straße zugewandt sind, begrenzt auf 46 m maximal. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (5) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungs-klasse 1 - Straßenreinigung 1 x wöchentlich
Reinigungs-klasse 2 - Straßenreinigung 14-tägig
Reinigungs-klasse 3 - Straßenreinigung 1 x alle drei Wochen
Reinigungs-klasse 4 - Straßenreinigung 1 x monatlich
Reinigungs-klasse 5 - Straßenreinigung 4 x jährlich

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Gebühr je Frontmeter Grundstücksseite (siehe § 3 StrRGebS) beträgt jährlich

| | |
|---------------------|----------|
| Reinigungs-klasse 1 | 1,63 EUR |
| Reinigungs-klasse 2 | 0,81 EUR |
| Reinigungs-klasse 3 | 0,54 EUR |
| Reinigungs-klasse 4 | 0,38 EUR |
| Reinigungs-klasse 5 | 0,13 EUR |

Die Zugehörigkeit einer Straße zur entsprechenden Reinigungs-klasse ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der

Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 6 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres.

§ 7 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalkulationszeitraumes.
Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung infolge von behördlichen Verfügungen oder sonstigen Sperrungen von mehr als einem Monat besteht für den darüber hinausgehenden Zeitraum Anspruch auf Gebührenminderung. Die Gebührenminderung ist schriftlich mit entsprechender Begründung zu beantragen. Bei witterungsbedingter Einstellung/Unterbrechung der Straßenreinigung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde Muldestausee innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid erhoben und sind einmal jährlich zum 1. Juli fällig. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre (Fortgeltungsbescheid) gilt. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr geänderte anteilige Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung

1. als Gebührenpflichtiger auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
2. als Veräußerer oder Erwerber den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.